



Satzung

Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e.V.

Satzung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e.V. Er hat seinen Sitz in Königstein. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Amateursports in vielen Variationen im Rahmen der Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e. V. Der Verein ist interkonfessionell und überparteilich. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar im besonderen Sinne der Förderung des Volkssports sowie der Betreuung und der Erziehung der Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von sportlichen Aktivitäten vielfältiger Art und die sportliche Förderung von Jugendlichen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten außer Aufwandsentschädigungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein organisiert darüber hinaus eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und pflegt den Gemeinsinn in Form geselliger Veranstaltungen.

§ 2a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Streitigkeiten sind vor Anrufung der ordentlichen Gerichte durch den Sportausschuß des Sächsischen Sportverband Volleyball e. V. zu entscheiden.

Der Verein hat über Mitgliedsverbände die Mitgliedschaft im Landessportbund erworben. Er und seine Mitglieder erkennen als für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände an.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Sport ausüben und fördern will und die Satzung des Vereins anerkennt.

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern (Erwachsene und Jugendliche über 18 Jahre);
2. jugendlichen Mitgliedern (Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr);
3. fördernden Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Eine Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen, einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30.06. eines jeden Jahres;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes;
- d) durch Streichung aus der Mitgliedersliste, wenn trotz Mahnung die Beiträge für zwei Jahre nicht gezahlt werden.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;
 - c) Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Funktion einzeln zu wählen. Die Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim, es sei denn, dass einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung gilt der Mehrheitsbeschluss, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder den Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
4. Der Vorstand hat einmal pro Quartal eine Vorstandssitzung durchzuführen. Protokolle dazu sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11a Vergütung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch geeignete Maßnahmen über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 1000,00 beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Mindestens einmal im Quartal soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzungen, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglied ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirates sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - i) Festsetzung der Vergütung des Vorstandes.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Einladung an die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 90% erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 5 der Satzung).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist kein Kalenderjahr.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

§ 19 Datenschutz im Verein

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Satzung wurde am 20.07.1990 errichtet, geändert am 10.07.2000, am 07.06.2006, am 20.08.2010, am 16.09.2015, am 07.09.2018 und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.09.2022 wiederum geändert.

September 2022